

(2) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr, ausführt.

(3) Wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung oder Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen sind mildernde Umstände in der Regel nicht zuzubilligen.

§ 7

Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer schweren Verletzung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung eines **Jugendlichen schuldig** machen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe bestraft, daß auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden kann.

§ 8

Das Jugendgericht hat bei der Entscheidung über Verfehlungen Jugendlicher auch zu untersuchen, ob die Verfehlung durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen oder staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen mitverursacht worden ist. Stellt das Gericht Mängel in der Erziehungsarbeit dieser Stellen fest, so berichtet es hierüber den für sie verantwortlichen Organen sowie der Staatsanwaltschaft.

ZWEITER ABSCHNITT

Erziehungsmaßnahmen

§ 9

(1) Das Jugendgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen aussprechen: